

**Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) vom 23. April 2021
zuletzt geändert durch Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V vom 26. August 2021 (Inkrafttreten ab
27. August 2021)**

§ 1 Kontaktbeschränkungen, risikogewichtete Einstufung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales

(2) Risikogewichtete Einstufung: www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie

„(3) Soweit diese Verordnung hinsichtlich der Geltung oder des Wegfalls von Maßnahmen an die risikogewichtete Einstufung anknüpft, gibt der jeweilige Landkreis oder die kreisfreie Stadt den Tag bekannt, ab dem die Maßnahmen gelten beziehungsweise wegfallen.“

§ 1a Umgang mit Schnell- und Selbsttests

„(1) Die in dieser Verordnung und den Anlagen geregelten **Testerfordernisse entfallen** in Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach der risikogewichteten Einstufung an **fünf aufeinanderfolgenden Tagen der Stufe 1** zugeordnet werden. Ausgenommen hiervon sind ... § 8 Absatz 9a und 9b geregelten, vorgesehenen oder durch die Landkreise und kreisfreien Städte angeordneten Testerfordernisse. Ungeachtet wegfallender Testverpflichtungen wird ferner beim Tanzen oder ähnlichen Aktivitäten den Teilnehmenden empfohlen, über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu verfügen. Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt nach der risikogewichteten Einstufung an **drei aufeinanderfolgenden Tagen Stufe 2 oder einer höheren Stufe** zugeordnet, so **gelten** ab dem übernächsten Tag, frühestens jedoch ab dem 23. August, **sämtliche** in dieser Verordnung geregelten **Testerfordernisse** in dem jeweiligen Landkreis oder kreisfreien Stadt.“

Stufe 1 – Grün = 7-Tage Inzidenz > 0 bis ≤ 35 / 7-Tage Inzidenz der Hospitalisierten > 0 bis ≤ 8 und der ITS-Auslastung > 0% bis ≤ 5%
Stufe 2 – Gelb = 7-Tage Inzidenz > 35 bis ≤ 50 / 7-Tage Inzidenz der Hospitalisierten > 8 bis ≤ 15 und der ITS-Auslastung > 5% bis ≤ 9%
Stufe 3 – Orange = 7-Tage Inzidenz > 50 bis ≤ 200 / 7-Tage Inzidenz der Hospitalisierten > 15 bis ≤ 25 und der ITS-Auslastung > 9% bis ≤ 15%
Stufe 4 – Rot = 7 Tage Inzidenz > 200 / 7-Tage Inzidenz der Hospitalisierten > 25 und der ITS-Auslastung > 15%

(Erläuterungen siehe Blatt 2)

§ 2 Einzelhandel, Einrichtungen, sonstige Stätten – Absatz 4 (Grundlage für den Rehabilitationssport)

In Arzt- und Zahnarztpraxen, Psychotherapeutenpraxen und in allen sonstigen Praxen, wie zum Beispiel Podologen oder Fußpfleger, soweit in ihnen medizinisch, therapeutisch oder pflegerisch notwendige Behandlungen angeboten werden, besteht die Pflicht, die Auflagen aus **Anlage 4** einzuhalten.

§ 2 Einzelhandel, Einrichtungen, sonstige Stätten – Absatz 16 (Grundlage für nicht vereinsbasierte Sportaktivitäten)

Für den Betrieb und Besuch von Indoor-Spielplätzen sowie Einrichtungen, in denen Indoor-Freizeit- und **nicht vereinsbasierte Sportaktivitäten**, auch in Gruppen, stattfinden, besteht die Pflicht, die Auflagen aus **Anlage 16** einzuhalten. Die Inanspruchnahme ist nach den Vorgaben der Anlage 16 in der Regel nur für solche Personen zulässig, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a der Verordnung durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen.“

§ 2 Einzelhandel, Einrichtungen, sonstige Stätten – Absatz 21 (Grundlage für den vereinsbasierten Sportbetrieb und für die nichtvereinsbasierte Ausübung von Sport und Bewegung im Freien)

„(21) Zulässig sind

1. der vereinsbasierte Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb im Freizeit-, Breiten-, Behinderten- Gesundheits- und Nachwuchsleistungssport (Sportbetrieb), auch mit Zuschauenden sowie
2. die nicht vereinsbasierte Ausübung von Sport und Bewegung im Freien unter Einhaltung der Kontaktbeschränkungen nach § 1 Absatz 1.

Für den in Satz 1 Nummer 1 genannten Sportbetrieb besteht die Pflicht, die Auflagen der **Anlage 21** sowie die Personengrenzen und Auflagen für Zuschauende, die für Veranstaltungen nach § 8 Absatz 9 gelten, einzuhalten. Die Sportausübung in Innenräumen, mit Ausnahme der Ausübung im Rahmen des Schulsports, ist nach den Vorgaben der Anlage 21 grundsätzlich nur bei Vorliegen eines negativen Ergebnisses einer gemäß der Verordnung durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gestattet.“

Entsprechend der Anlage 21 sind **keine Gruppenstärken mehr in Innenräumen und im Außenbereich** vorgegeben.

Die Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ist laut Anlage 21 Nr. 6 Punkt d) wie folgt vorgeschrieben:

„d) Anleitungspersonen für Sportgruppen im Sinne des § 2 Absatz 21 Nummer 1 müssen, analog dem Lehrpersonal im Schulbetrieb, zweimal wöchentlich negativ auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet sein und erwachsene Sporttreibende müssen ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a der Verordnung durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Diese Vorgaben gelten für Geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19_Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung als erfüllt.

und entsprechend **§ 1a Absatz 9 wie folgt ergänzt:**

„(9) Soweit in dieser Verordnung Schnell- und Selbsttesterfordernisse geregelt sind, entfällt außerhalb der Ferienzeit diese Testpflicht bei Schülerinnen und Schülern, die der Teststrategie an den allgemein bildenden und beruflichen Schulen gemäß § 1a Absatz 1 Satz 1 der 3. Schul-Corona-Verordnung unterfallen.“
(im Hinblick auf die zeitliche Dauer der Ferien wird auf die Allgemeine Ferienverordnung für die Schuljahre 2017/2018 bis 2023/2024 hingewiesen)

§ 2 Einzelhandel, Einrichtungen, sonstige Stätten – Absatz 22 (Grundlage für den Leistungssport)

„(22) Athletinnen und Athleten des Deutschen Olympischen Sportbundes und des Deutschen Behindertensportverbandes der olympischen, paralympischen, deaflympischen und nichtolympischen Sportarten mit dem Status **Bundeskader** und **Landeskader** sowie **Spitzenathletinnen und Spitzenathleten, die mit dem Sport ihren überwiegenden Lebensunterhalt bestreiten**, dürfen öffentliche und private Sportanlagen für den Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb in allen Sportarten, ohne Zuschauende, ab dem 21. Juni 2021 auch mit Zuschauenden, nutzen. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus **Anlage 22** sowie die Personengrenzen, die für Veranstaltungen nach § 8 Absatz 9 Satz 1 gelten, einzuhalten. Darüber hinaus findet für Veranstaltungen mit mehr Zuschauenden § 8 Absatz 9a Sätze 1 und 2 und Absatz 9b Sätze 1 und 2 Anwendung. Bei Sportgroßveranstaltungen von mehr als 5.000 Zuschauenden darf die Auslastung 50 Prozent der jeweiligen Höchstkapazität nicht übersteigen, wobei die Zahl von 15.000 Zuschauenden nicht überschritten werden darf. Die Teilnahme der Zuschauenden an den Veranstaltungen nach Satz 2 im Innenbereich und Satz 3 ist nur für solche Personen zulässig, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a der Verordnung durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen.

§ 8 Veranstaltungen, Ansammlungen und Versammlungen aller Art – Absatz 9

(9) Die Durchführung von Veranstaltungen mit bis zu 200 Personen im Innenbereich und bis zu 600 Personen im Außenbereich ist zulässig. Auf Antrag oder von Amts wegen kann die zuständige Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern Veranstaltungen mit **höchstens 1.250 Personen im Innenbereich und 2.500 Personen im Außenbereich genehmigen**. Die Teilnahme an den Veranstaltungen nach Sätzen 1 und 2 ist im Innenbereich nur für solche Personen zulässig, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Es besteht im Falle des Satzes 1 die Pflicht, die Auflagen aus **Anlage 44** einzuhalten. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat sich die Genehmigungsbehörde hinsichtlich der Erteilung der Auflagen an der Anlage 44 zu orientieren und kann weitergehende Testverpflichtungen anordnen. Das gilt hinsichtlich der Anordnung einer Testverpflichtung insbesondere für den Innenbereich und im Außenbereich, sofern nach der Art, Organisation und Durchführung der Veranstaltung die Einhaltung der Abstandsregelungen nicht gewährleistet werden kann.

Aktuelle Regelungen lt. Corona-LVO M-V für den Sport in Mecklenburg-Vorpommern – Stand: 27. August 2021

(9a) **Auf Antrag** oder von Amts wegen kann die **zuständige Gesundheitsbehörde** im Sinne des § 2 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern in Landkreisen oder kreisfreien Städten mit einem Infektionsgeschehen **bis einschließlich Stufe 3 (Orange) der risikogewichteten Einstufung** Veranstaltungen mit **mehr als 1.250 Personen im Innenbereich und mehr als 2.500 Personen im Außenbereich, jeweils mit maximal bis zu 15.000 Personen**, genehmigen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat die Genehmigungsbehörde hinsichtlich der Erteilung der Auflagen die Anlage 44 zu berücksichtigen. Die Teilnahme und der Besuch ist nur für solche Personen zulässig, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen.

(9b) **Auf Antrag** kann im besonders begründeten Einzelfall die **zuständige Gesundheitsbehörde** im Sinne des § 2 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern in Landkreisen oder kreisfreien Städten mit einem Infektionsgeschehen **bis einschließlich Stufe 4 (Rot) der risikogewichteten Einstufung**, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit, **Veranstaltungen mit mehr als 1.250 Personen im Innenbereich und mehr als 2.500 Personen im Außenbereich, jeweils mit maximal bis zu 15.000 Personen**, genehmigen. Abweichend von Satz 1 dürfen Veranstaltungen mit mehr als 2.500 Personen im Innenbereich und mehr als 5.000 Personen im Außenbereich nur genehmigt werden, wenn seitens des Veranstalters **ausschließlich vollständig geimpften und genesenen Personen** der Zutritt gewährt werden soll. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat die Genehmigungsbehörde hinsichtlich der Erteilung der Auflagen die Anlage 44 zu berücksichtigen. Die Teilnahme und der Besuch ist nur für solche Personen zulässig, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen.

Hinweise zur Testung:

Eine entsprechende Testung ist auf der Grundlage des § 1a der Corona-LVO M-V wie folgt möglich:
 ein Schnelltest durch geschultes Personal über ein Testzentrum (§ 1a Abs. 2); ein Schnelltest oder Selbsttest über den Dienstherrn/Arbeitgeber (§ 1a Abs. 3);
 ein Schnelltest oder Selbsttest über eine außerschulische Bildungseinrichtung (§ 1a Abs. 4); ein Selbsttest im Beisein einer vom Testveranlasser (Sportgruppe oder Sportverein) beauftragten Person z. Bsp. weitere Anleitungspersonen wie Trainer, Übungsleiter, Vereinsmitglieder oder Eltern teilnehmender Kinder, Lebenspartner bzw. Ehepartner der Anleitungsperson etc. (§ 1a Abs. 5). In jedem Fall hat die Testung unter Begleitung stattzufinden und ihre Durchführung ist entsprechend der Anlage T der Corona-LVO M-V zu dokumentieren (§ 1a Abs. 6). Tagaktuell: die zugrunde liegende Abstrichentnahme liegt nicht länger als 24 Stunden zurück (§ 1a Abs. 7).

Corona-Ampel MV - 27. August 2021

Stufe im Landkreis/in der kreisfreien Stadt *	Maßnahmen
Stufe 1 – Grün * 7-Tage-Inzidenz: > 0 bis ≤ 35 7-Tage-Inzidenz der Hospitalisierten: > 0 bis ≤ 8 ITS-Auslastung: > 0 bis ≤ 5%	Es gelten die Basisregeln zum Abstandhalten, zur Hygiene, zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung sowie zum Lüften in Innenräumen (AHA+L) sowie zu Basis-Testpflichten („Anreisetests“ für Hotels etc., Zugangstests für Clubs und Diskotheken, für Volksfeste, Jahrmärkte und Großveranstaltungen) und anderen grundlegenden Schutzmaßnahmen (z.B. Teilnahmebegrenzungen) nach der Corona-LVO. Allen (auch geimpften/genesenen) Bürgerinnen und Bürgern wird empfohlen, sich bei Symptomen , die auf eine Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-Cov-2 hindeuten, testen zu lassen (Zuweisung durch einen Hausarzt) oder einen Schnell- oder Selbsttest vorzunehmen.
Stufe 2 – Gelb * 7-Tage-Inzidenz: > 35 bis ≤ 50 7-Tage-Inzidenz der Hospitalisierten: > 8 bis ≤ 15 ITS-Auslastung: > 5% bis ≤ 9%	Die weitergehenden Testerfordernisse für Innenbereiche nach der Corona-LVO werden wieder wirksam (z.B. für die Bereiche Innengastronomie, körpernahe Dienstleistungen einschl. Friseure, Theater, Museen und andere Kultureinrichtungen, Indoor-Sport und – Freizeitaktivitäten, Veranstaltungen); für den Besuch von Diskotheken, Clubs sowie von Tanzveranstaltungen besteht die Pflicht, einen PCR-Test vorzulegen. Die Testerfordernisse gelten nicht für vollständig Geimpfte oder Genesene, für Kinder unter 6 Jahren sowie für regelmäßig getestete Schülerinnen und Schülern (für Letztere gilt diese Ausnahme allerdings nicht in Clubs, Diskotheken und Tanzveranstaltungen sowie in Krankenhäusern und Pflegeheimen).
Stufe 3 – Orange * 7-Tage-Inzidenz: > 50 bis ≤ 200 7-Tage-Inzidenz der Hospitalisierten: > 15 bis ≤ 25 ITS-Auslastung: > 9% bis ≤ 15%	1. Vor der Erteilung einer Genehmigung von Großveranstaltungen (§ 8 Absatz 9a der Corona-LVO) ist zwingend das Einvernehmen des Gesundheitsministeriums einzuholen, sofern die erwartete Anzahl gleichzeitig anwesender Personen mehr als 2.500 im Innenbereich und 5.000 im Außenbereich beträgt. 2. Den Bürgerinnen und Bürgern wird empfohlen , sich vor privaten Zusammenkünften zu testen (Schnell- oder Selbsttest). Dies gilt insbesondere für nicht vollständig geimpfte oder genesene Personen. 3. Insbesondere Bürgerinnen und Bürgern, die nicht vollständig geimpft oder von einer Covid 19-Erkrankung genesen sind, wird empfohlen , bei privaten Zusammenkünften in der Öffentlichkeit und in geschlossenen Räumen die Zahl der Menschen, mit denen sie Kontakt haben, möglichst gering und den Personenkreis konstant zu halten. 4. Den Bürgerinnen und Bürgern wird empfohlen , in Innenräumen generell eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen und auch im Freien überall dort, wo der Abstand nicht eingehalten werden kann.
Stufe 4 – Rot * 7-Tage-Inzidenz > 200 7-Tage-Inzidenz der Hospitalisierten: > 25 ITS-Auslastung: > 15%	1. In Innenräumen ist verpflichtend eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen – auch bei Wahrung des Abstands von 1,5m. Im Freien besteht überall dort die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung , wo der Abstand nicht eingehalten werden kann (Automatismus nach der Corona LVO, Bekanntgabe des Geltungszeitpunktes durch die Landkreise und kreisfreien Städte). 2. Die Landkreise und kreisfreien Städte haben Kontaktbeschränkungen für private Zusammenkünfte im öffentlichen und privaten Raum anzuordnen: innen bis zu fünf Personen aus zwei Haushalten; außen bis zu 10 Personen unabhängig von der Haushaltsanzahl; private Zusammenkünfte in Gaststätten sowie gewerblich organisiert mit max. 30 Personen. Bei diesen Beschränkungen werden vollständig geimpfte oder genesene Personen nicht mitgezählt. 3. Die Landkreise und kreisfreien Städte haben Großveranstaltungen (§ 8 Absatz 9a der Corona-LVO) mit mehr als 5.000 Personen unter freiem Himmel oder mehr als 2.500 Personen in geschlossenen Räumen zu untersagen . Ausgenommen sind Veranstaltungen, zu denen die Veranstalter ausschließlich vollständig Geimpften und Genesenen Zutritt gewähren („2G-Regel“).

*) Die Funktionsweise des Ampelsystems bleibt unverändert:

Zur Einstufung eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt werden neben der 7-Tage-Inzidenz die klinischen Kriterien der Hospitalisierung (Zahl der Neuaufnahmen von Covid-Patienten in Krankenhäuser je 100.000 Einwohner in sieben Tagen) und der ITS-Auslastung (Anteil der von Covid-Patienten belegten ITS-Betten an der Gesamtkapazität im Land) herangezogen. Die Einstufung anhand der 7-Tage-Inzidenz wird um eine Stufe erhöht, wenn beide klinischen Kriterien oberhalb der Stufe der 7-Tage-Inzidenz liegen. Die Einstufung der 7-Tage-Inzidenz wird um eine Stufe verringert, wenn beide klinischen Kriterien unterhalb der Stufe der 7-Tage-Inzidenz liegen.